

§ 11. Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Untertänigkeits-Verhältnis derjenigen Untertanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauerngüter erblich oder eigentümlich oder erbzinsweise oder erbpächlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§ 12. Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsuntertänigkeit in Unsern sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 gibt es nur freie Leute, sowie solches auf den Domänen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist<sup>1)</sup>, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstücks oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft blieben."

Die Folge dieser Gesetzgebung war, daß alle ländlichen Arbeiter persönlich frei wurden, daß ein Zwang, bei einem bestimmten Herrn in Dienst zu treten, nicht mehr stattfand und allmählich jede nicht speziell eingegangene Verpflichtung zu irgend welchen Dienstleistungen an eine Gutsherrschaft aufhörte.

Durch ein Edikt (Oktober 1807), „betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums usw.“ wurde den Bürgerlichen der Erwerb adeliger Güter gestattet, sowie überhaupt die freie Verfügung über das Grundeigentum behufs Verbesserung der Kultur erleichtert. Die wichtigsten Paragraphen dieses Edikts sind folgende:

§ 1. Freiheit des Güterverkehrs. — Jeder Einwohner Unserer Staaten ist ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat zum eigentümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt, der Edelmann also zum Besitz nicht bloß adeliger, sondern auch unadeliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadeliger, sondern auch adeliger Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besonderen Erlaubnis bedarf, wemgleich nach wie vor jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adelige vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlicher Rechte fallen gänzlich weg.

<sup>1)</sup> Auf den königlichen Domänen wurde die Erbuntertänigkeit durch Kabinetts-Order vom 28. Oktober desselben Jahres bereits am 1. Juni 1808 abgeschafft.